

TEIL 4: Rechtliche Aspekte im Kontext Häuslicher Gewalt

Mit Ratifizierung der Istanbulkonvention hat sich Deutschland zum Schutz von Frauen vor Gewalt bekannt.

→ Der Staat erklärt: Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit!

Gewaltschutz durch die Polizei und das Ordnungsamt

Rechtsgrundlage für den Polizeieinsatz: PolizeiGesetz BW (§ 30 PolGBW)

Zum Schutz einer Person bei einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr gibt es den **Wohnungsverweis**.

Wenn die erhebliche Gefahr fortbesteht, ist ein **Rückkehr- und Annäherungsverbot** auszusprechen.

1. Schritt: „Gefährderansprache“

Dem Täter wird hier eindringlich vor Augen geführt, wie sein Verhalten einzuordnen ist, dass **dieses Verhalten auch vom Staat nicht toleriert** wird.

2. Schritt: Gefährdungsbeurteilung und Schutzanordnung der Polizei

In der Folge beurteilt die Polizei, ob tatsächlich vor Ort ein Wohnungsverweis ausgesprochen wird.

→ **Erght eine Schutzanordnung, muss der Mann die Wohnung verlassen. Er muss die Wohnungsschlüssel abgeben.** (Auch wenn er Eigentümer oder alleiniger Mieter ist. Der Schutz geht vor!)

- Dauer der Schutzanordnung:

Die Schutzanordnung ist **in der Regel auf wenige (max. 4) Tage befristet** (dies wird schriftlich festgehalten)

-

3. Schritt: Verlängerung des Wohnungsverweises, des Rückkehr- und gegebenenfalls des Annäherungsverbots auf **bis zu 2 Wochen** kann durch das Ordnungsamt- oder Bürgeramt erlangt werden.

Info: CLEARINGSSTELLE

- Bei **ausdrücklichem Einverständnis** werden an die Clearingstelle die **Daten der Betroffenen** (Name/ Anschrift mit Telefonnummer/ wenn möglich auch Handynummer) sowie ggf. den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes weitergeben.
- Die **Clearingstelle nimmt proaktiv Kontakt zu den Betroffenen auf** und bietet ein vertrauliches Gespräch an.
- In KA arbeiten unser Verein, der SkF und der Verein für Jugendhilfe (für männliche Betroffene) in der Clearingstelle.

Gewaltschutz durch das Familiengericht

GewSchG §1 - Gerichtliche Maßnahmen

Soll ein **längerfristiger Schutz vor der Partner, z.B. ein längeres Kontaktverbot** angeordnet werden oder **besteht hohe Gefahr**, kann das Gericht, hier das **Familiengericht**, eingeschaltet werden

Antragsformular herunterladen, in der BStelle ausfüllen oder in der Rechtsantragsstelle des Gerichts.

Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

- die **Wohnung zu betreten** oder sich der Wohnung oder dem Opfer bis auf einen festgesetzten Umkreis zu nähern und sich dort aufzuhalten
- **Orte aufzusuchen**, an denen sich Opfer regelmäßig aufhalten (z.B. am Arbeitsplatz, in der Schule oder im Kindergarten)
- **Kontakt aufzunehmen** (auch nicht über Telefon, Handy, SMS oder WhatsApp)
- Es können weitere Verbote erlassen werden, alle sind zu befristen (max. 4 Tage Verlängerung bis zu 6 Monaten möglich)

Schutzmaßnahmen können **bis zu** einer Dauer von **6 Monaten** angeordnet werden

Bei **Verstoß gegen die Anordnungen** droht ein **Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €**

Bei **besonderen Gefährdungslagen** kann im **Eilverfahren** Gewaltschutz beantragt werden.

→ **Ohne körperliche Verletzungen oder wenn keine Kinder im Haushalt sind, ist die Anordnung von Gewaltschutzmaßnahmen abhängig von den Nachweisen.**

Einschub: Beweismaterial

- **Ausführliche Begründung mit Auflistung aller Vorkommnisse!** (Damit kann die Frau beweisen, dass die Gewalt kein einmaliger „Ausrutscher“ war.) **ORT, ZEIT, ZEUGEN**. Verletzungen und Schäden **fotografieren**
 - **Zeugen** ansprechen (Sie sollten ihre Beobachtungen aufschreiben.) **Verletzungsprotokolle, Ärztliche Atteste** einholen, (Hausarzt, Frauenarzt, **Telefonlisten, Screenshots, Polizeiprotokolle zu gestellten Anzeigen, Aufzeichnungen vorlegen.**
 - Bei heftiger unsichtbarer Gewalt: **Die Gewaltschutzambulanz.**
 - Sie hat eine besondere Kompetenz in der rechtssicheren Dokumentation und Beurteilung von körperlichen Gewaltfolgen
- Sie bietet **objektive Sicherung und Dokumentation von Verletzungsspuren, v.a. wenn sie nicht sichtbar sind.** (Wichtig: Auf kleinste Verletzungen und Beschädigungen hinweisen!)
- dient **Beweis Zwecken** ohne dass zuvor die Polizei oder andere Behörden eingeschaltet werden müssen
 - als **Hilfe**, sich über den für sie richtigen Weg klar zu werden
 - ohne **Zeitdruck** eine Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige zu treffen.

Digitale Gewalt

Das Kontaktverbot kann auch bei digitaler Gewalt für soziale Medien, Whats App z.B. beantragt und ausgesprochen werden. Wichtig bei Stalkern! Weitere rechtliche Möglichkeiten sind **zivilrechtliche Unterlassungsansprüche** und **das Beantragen von Löschungen von Daten**. Bei Rufschädigung kann vor den Zivilgerichten **UNTERLASSEN, BESEITIGUNG** und **SCHADENERSATZ** gefordert werden.

Gewaltschutz durch das Strafgericht

Anzeige erstatten: (Polizei oder Staatsanwaltschaft) (wegen Körperverletzung, Stalking, Vergewaltigung z.B.)

- Eine Anzeige führt in der Regel dazu, dass ein Täter kurzfristig ein Anti-Gewalttraining besuchen muss. Die Strafanzeige liefert wichtige Gründe für das Familiengerichtsverfahren. (Umgangs- und Sorgerecht)

Die **Staatsanwaltschaft** prüft die Protokolle und das Beweismaterial: die Aussagen, Atteste, ZeugInnen und Fotos. Reichen die Beweise nach Ansicht der StA und besteht Verurteilungswahrscheinlichkeit gibt, die die Unterlagen zum Familienrichter weitergibt. Je nach **Beweislage** folgt:

- Das Verfahren wird **mangels Beweisen eingestellt**. (Dagegen kann Beschwerde eingelegt werden.)
- Es kommt zu keiner Gerichtsverhandlung, obwohl die Schuld des Täters feststeht, der Täter erhält eine Auflage, sog. **Einstellung gegen Auflage** nach § 153a StPO
- Es kommt zu einer **Hauptverhandlung**, mit **Urteil** (Geld oder Freiheitsstrafe), einem **Freispruch** oder einer Einstellung

STALKING meint ein „**beharrliches**“ **widerrechtliches Verfolgen, Nachstellen, penetrantes Belästigen, Bedrohen und Terrorisieren einer Person gegen deren Willen** bis hin zu körperlicher und psychischer Gewalt. (Beharrlich soll durch wiederholt ersetzt werden; derzeit Beratung im Bundestag.) Auch Cyberstalking unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln gehört hierzu. App-stalking oder Psychoterror durch Nutzung der Identität des Opfers werden jetzt mit einem neuen Straftatbestand erfasst.

Stalking ist ein **Straftatbestand**, geregelt im Strafgesetzbuch §238 StGB.

Auch hier kann neben der Strafanzeige zum Strafgericht ein Gewaltschutzantrag bei der Polizei gestellt werden, der beim Familiengericht verhandelt wird. **Wichtig: Beweise sammeln!!!**

Digitale Gewalt stellt meist eine **Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen** und -dynamiken dar. Strafbarkeit ist möglich wegen: Stalking, Beleidigung, Bedrohung, üble Nachrede, Verleumdung. Vor den Strafgerichten kann bei Rufschädigung kann auch vor den Strafgerichten wegen **Verleumdung** und wegen **übler Nachrede** angeklagt werden.

(Verletzt wird das allg. Persönlichkeitsrecht, das im GG (Art.21 iVm Art.11 GG) geschützt wird.)

Achtung: Das Erstellen von z.B. pornografischen DEEPfakes ist nicht strafbar. **Aber das Verbreiten!** (Jugendliche erhalten Fotos aufs Handy und teilen es in der Klasse!)

Es soll ein eigenes **Gewaltschutzgesetz für digitale Gewalt** geschaffen werden. Betroffene sollen schnell und effektiv z.B. durch online Anzeigemöglichkeit eine richterliche Anordnung zur Accountsperre oder Post-Sperre erreichen können.

Unterstützung

RECHTSANWALT/RECHTSANWÄLTIN

- **Anträge** nach dem Gewaltschutzgesetz und in Strafverfahren können auch **ohne Anwalt oder Anwältin** gestellt werden. **Ich rate zu AnwältIn.** Die Akten können eingesehen werden, eigene Aussagen vor der Polizei können im Nebenklageverfahren nachgelesen werden.
- Bei geringem Einkommen kann **Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe** beantragt werden

AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT

Angehörige müssen gegen den Täter keine Aussage machen. (Zeugnisverweigerungsrecht)

Wer mit dem Täter verwandt, verlobt, verheiratet oder verschwägert ist, hat dieses Aussageverweigerungsrecht.

BEGLEITUNG IM PROZESS

Der Prozess ist **öffentlich**.

Gut ist, sich begleiten zu lassen, durch **Personen des Vertrauens**, ev. auch durch sog. **ProzessbegleiterInnen**.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Sie sind auch bei Vernehmungen dabei.

Trennung und Scheidung

Hat **keine Ehe** bestanden,

→ ist eine **Trennung sofort möglich**.

Die für die Ehe geltende gesetzliche Regelung (z.B. über den ehelichen Unterhalt, die Vermögensauseinandersetzung, den Rentenausgleich und den Hausrat) gelten nicht.

Der wirtschaftlich Schwächere wird nicht geschützt, (§§1564ff BGB).

Ehegatten

→ müssen das **Trennungsjahr** abwarten, erst nach Ablauf kann ein Antrag auf Ehescheidung gestellt werden

Hat das Paar **gemeinsame Kinder und ein gemeinsames Sorgerecht**,

→ hat eine Trennung für nichteheliche Lebensgemeinschaften die gleichen Folgen wie für verheiratete Paare

Sorge- und Umgangsrecht

Sorgerecht	Umgangsrecht
→ Entscheidungen zur Lebensführung für das Kind (Ernährung und Versorgung, aber auch schulische und gesundheitliche Belange)	→ regelmäßige Besuche → Möglichkeit gemeinsamer Ferien und telefonischer Kontakt

Gemeinsames Sorgerecht

- **Eltern sind** bei gemeinsamem Sorgerecht **verpflichtet**, im Interesse des Kindes (Kindeswohl) **miteinander in Kontakt zu bleiben und sich zu einigen** (§1627 BGB)
- Gerade in Fällen von häuslicher Gewalt ist eine solche Einigung oft unmöglich. **Dass viele Frauen durch die Kontakte über Jahre schwer belastet sind, wird bisher nicht berücksichtigt.**
-

Alleiniges Sorgerecht

- Viele gewaltbetroffene Mütter wünschen sich das alleinige Sorgerecht
- Damit das Sorgerecht einem Elternteil allein zugesprochen wird, müssen **strenge Voraussetzungen erfüllt** sein:
 - Ein Grund kann die **Misshandlung von Mutter und/oder dem Kind sein**
 - Daneben weitere Aspekte, wie **Kontinuität, Förderung, soziales Umfeld und auch der Kindeswille**
 - Kinder werden ab dem 14. Lebensjahr angehört, jüngere Kinder je nach Reifegrad
- **Maßgeblich für die Entscheidung ist das Kindeswohl**

Spannungsfeld Umgangsrecht

Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.

Frauenberatungsstelle & Frauenhaus Karlsruhe

Frauenberatungsstelle

0721 84 90 47

info@frauenberatungsstelle-karlsruhe.de

Kriegsstraße 148

76133 Karlsruhe

www.frauenhaus.de

Frauenhaus

0721 56 78 24

karlsruhe@frauenhaus.de

- Viele Gerichte meinen: Dem Kindeswohl entspricht am ehesten **gleich häufiger Kontakt** zu beiden Elternteilen.
- Es fehlt leider sehr oft an einem speziellen Wissen aller Beteiligten zum Problemfeld häusliche Gewalt. In Umgangs- und Sorgerechtsverfahren spielt die häusl. Gewalt **keine Rolle** mehr. Die RichterInnen verlangen, dass Eltern zwischen **Paar- und Elternebene** trennen. Kann die Frau dies nicht, wird sie unter Druck gesetzt.
- Das Familiengericht ist staatlicher Wächter für den Kinderschutz und hat eine hohe Verantwortung.
→ Es muss eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen.
- Nicht jedes Gericht sieht in einem **Miterleben** von häuslicher Gewalt auch eine **Kindeswohlgefährdung**, obwohl es hierfür zahlreiche wissenschaftliche Studien gibt. Nicht jedes Gericht akzeptiert, dass viele Frauen nach häusl. Gewalt nicht zwischen Paar und Elternebene trennen **können**.
- **Realität:** Über die gemeinsamen Kinder müssen Frauen oft noch Jahre in Kontakt mit den gewalttätigen Vätern bleiben. Viele sind verzweifelt und wenden sich an uns. **Realität:** Im Verfahren selbst erleben die Frauen Gewalt: Richter drohen mit dem Sorgerechtsentzug, wenn die Frau z.B. nicht mit einer Eheberatung oder einem sofortigen unbegleiteten Umgang einverstanden ist.

Spannungsfeld Gericht

- **Das Familiengericht ist staatlicher Wächter für den Kinderschutz**
→ Es muss eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- **Nicht jedes Gericht sieht in einem Miterleben von häusl. Gewalt auch eine Kindeswohlgefährdung**
- **Realität: Über die gemeinsamen Kinder müssen Frauen oft noch Jahre in Kontakt mit den gewalttätigen Vätern bleiben.**
Der Kontext „Häusliche Gewalt“ ist nach der derzeitigen Rechtslage bei Entscheidungen zum Sorgerecht und dem Umgang in der Regel nicht ausdrücklich zu berücksichtigen.
Die Entscheidung ist abhängig von der individuellen Haltung des/der jeweiligen Richters/Richterin

Hoffnung:

Grevio, zur Umsetzung der Istanbul Konvention:

*Schutz von gewaltbetroffenen Frauen auch im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Nach häuslicher Gewalt sollte der Umgang zunächst **ausgesetzt** werden, bis eine Auseinandersetzung des Täters mit seiner Gewalt nachgewiesen ist.*

Weiterführende Informationen

- **Broschüren der Stadt Karlsruhe:**
 - Polizeiliche Anordnungen zum Schutz bei Gewalt im Häuslichen Bereich in Karlsruhe
 - Gewalt gegen Frauen - Rat und Hilfe für Frauen in Not
- www.karlsruhe.de/b4/stadtverwaltung/gleichstellung/gewaltfrei_leben/infomaterial.de
- **Broschüren des Landratsamtes Karlsruhe:**
 - Mehr Schutz bei Häuslicher Gewalt
www.landkreis-karlsruhe.de/index.php?object=tx,3051.3&ModID=6&FID=1863.472.1
 - Häusliche Gewalt ist kein Kavaliersdelikt
www.landkreis-karlsruhe.de/index.php?object=tx,3051.3&ModID=6&FID=1863.5362.1

Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.

Frauenberatungsstelle & Frauenhaus Karlsruhe

Frauenberatungsstelle

0721 84 90 47

info@frauenberatungsstelle-karlsruhe.de

Kriegsstraße 148

76133 Karlsruhe

www.frauenhaus.de

Frauenhaus

0721 56 78 24

karlsruhe@frauenhaus.de